



Nr 81

Mittwoch, den 25. August

1920

Inhalt: Verkehr mit Hülsenfrüchten. S. 548. — Entwaffnung der Bevölkerung. S. 548. — Ausdehnung der Polizeiverordnung für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn Baderborn-Horn-Bad Meinberg auf die Strecke Horn-Detmold. S. 548. — Die zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute. S. 548. — Aufhebung des Freigabescheinverfahrens für alle Arten von Baustoffen. S. 549. — Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Lipp. landwirtsch. Berufsgenossenschaft. S. 549. — Auslosung von Schuldverschreibungen der Stadt Bad Salzuflen. S. 549. — Anstellung einer jüngeren Lehrkraft an der Bürgerschule in Lemgo. S. 549. — Übergangsbestimmungen für Hafer früherer Centen. S. 550. — Preise für Schlachtvieh. S. 551. — Verschiedenes.

Die heute ausgegebene Nr. 27 der Lippischen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 87. Gesetz, betreffend die Neubildung einiger Dorfgemeinden, vom 16. August 1920.

Die Nr. 171 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1920, enthält:

Nr. 7723. Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Groß-Hamburg nötigen Maßnahmen. Vom 5. August 1920.

Die Nr. 172 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1920, enthält:

Nr. 7724. Gesetz zur Ausführung der Bestimmungen des Friedensvertrags über gemischte Schiedsgerichtshöfe und die Vollstreckung ausländischer Urteile. Vom 10. August 1920.

Nr. 7725. Gesetz, betreffend eine Ergänzung der Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst. Vom 10. August 1920.

Nr. 7726. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 445). Vom 12. August 1920.

Nr. 7727. Gesetz, betreffend Änderung der Verordnung über Lohnpfändung. Vom 10. August 1920.

Die Nr. 173 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1920, enthält:

Nr. 7728. Verordnung über Gemüse, Obst und Sädfrüchte. Vom 14. August 1920.

Nr. 7729. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 98). Vom 11. August 1920.

Die Nr. 174 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. August 1920, enthält:

Nr. 7730. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Postgebühren vom 29. April 1920. Vom 11. August 1920.

Nr. 7731. Verordnung, betreffend Änderung der Postordnung vom 28. Juli 1917. Vom 28. Juli 1920.

Bekanntmachung.

Die §§ 3 und 6 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 463 ff.) gelten von jetzt an im ganzen Bezirk des Verwaltungsamts Braße.

Detmold, den 23. August 1920.

Sippisches Landespräsidium

Nr. 8131. Cl. Becker Neumann-Hofer Draße

Verkehr mit Hülsenfrüchten betr.

Nachdem die Hülsenfrüchte aus der Ernte 1920 nicht mehr den Vorschriften der Reichsgetreideordnung unterliegen und auch sonst keinen Bewirtschaftungsvorschriften unterworfen sind, ist das durch Bekanntmachung vom 25. November 1919 (Staatsanzeiger S. 829) erlassene Ausfuhrverbot gegenstandslos geworden. Die vorgenannte Bekanntmachung wird daher hiermit aufgehoben.

Detmold, den 24. August 1920.

Sippisches Landespräsidium

K Nr. 4573. Cl. Becker Neumann-Hofer Draße

Auf Grund des Gesetzes über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 (R. G. Bl. S. 1553) ist der bisherige Staatssekretär im Reichsernährungsamt Dr. Peters zum Reichskommissar für die Entwaffnung ernannt worden.

§ 10 dieses Gesetzes lautet:

Der Reichskommissar kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Sicherheitspolizei anfordern und ihr Anweisungen erteilen.

Eine Anforderung der Sicherheitspolizei über den Bezirk eines Landes oder einer preussischen Provinz hinaus darf nur im Benehmen mit der Landesregierung erfolgen.

Wo die polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung der Waffenablieferung nicht ausreichen, hat die Reichswehr dem Reichskommissar auf Ersuchen bei Durchführung seiner Aufgaben Hilfe zu leisten. Die Verwendung der Reichswehr bedarf der Zustimmung der Reichsregierung. Die Befehlsverhältnisse der Reichswehr bleiben dadurch unberührt.

Sämtliche übrigen Behörden des Reichs, der Länder und der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper mit Ausnahme der Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anordnungen des Reichskommissars, welche sich auf die Erfassung von Militärwaffen beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Von Anordnungen, die an nachgeordnete Behörden der Länder ergehen, ist den vorgesetzten Dienststellen dieser Behörden Mitteilung zu machen.

Die Gerichte haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Reichskommissar Rechtshilfe zu leisten. Die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Detmold, den 18. August 1920.

Sippische Regierung

J. B.

Böhmer

Bekanntmachung.

Die Polizeiverordnung für den Betrieb der im Freistaat Lippe gelegenen Strecke der elektrischen Straßenbahn von Paderborn über Schlangen-Rohlfeld zum Bahnhof Horn-Bad Meinberg vom 23. April 1912 (Amtsblatt S. 263), 17. November 1919 (Staatsanzeiger S. 816) wird auf die am 22. Juli 1920 dem Betrieb übergebene Strecke Horn-Detmold ausgedehnt.

Detmold, den 23. August 1920.

Sippische Regierung

J. B.

Nr. 17721.

Böhmer

In Nr. 9 des Zentralblatts für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Detmold, den 23. August 1920.

Sippische Regierung

J. B.

Nr. 5600./M 429.

Böhmer

Bekanntmachung.

Gemäß Verfügung des Reichsarbeitsministeriums III A 4703 vom 27. 7. 1920 wird mit sofortiger Wirkung das bisherige Freigabescheinverfahren für alle Arten von Baustoffen in vollem Umfange bis auf weiteres aufgehoben.

Detmold, den 23. August 1920.

Der Wohnungs-Kommissar

J. B.

Born

Stechbrief.

Gegen den August Michel aus Hagen bei Lage, geboren das. am 14. September 1901, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J 1764/20 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 18. August 1920.

Der Oberstaatsanwalt

J. B.

J 1764/20

v. Ludwig

In der Nacht vom 7. zum 8. August d. J. sind dem Landwirt Meier-Otte in Luhe aus seinem unbewohnten Leisozuchtgebäude fünf Gänse im Werte von 500 M gestohlen worden.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, Beschlagnahme der Gänse und Nachricht hierher zu J 2219/20 wird ersucht.

Detmold, den 19. August 1920.

Der Oberstaatsanwalt

J. B.

J 2219/20.

v. Ludwig

Lippische landwirtschaftliche Berufs- genossenschaft.

Die als Vertreter zur Genossenschaftsversammlung gewählten Herren werden hiermit gemäß § 7 der Satzung für die diesseitige Berufsgenossenschaft zu der auf

Sonnabend, den 28. August d. J.,
nachmittags 2 Uhr

im Schwurgerichtssaal des Landgerichtsgebäudes in Detmold anberaumten ordentlichen Genossenschaftsversammlung ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1919.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1919.
3. Feststellung des Voranschlages für 1920.
4. Abänderung der Satzung.
5. Verschiedenes.

Detmold, den 19. August 1920.

Der Genossenschaftsvorstand

Räber

Vorsitzender

Durch Beschluß vom 1. 7. 20 ist die unterzeichnete Gesellschaft in Liquidation getreten. Zu Liquidatoren sind bestellt, die bisherigen Geschäftsführer Kaufmann Gustav Jürgens und Dr. Timmermann, beide in Detmold.

Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, etwaige Forderungen bis zum 1. Oktober d. J. anzumelden.

Vipp. Verwertungsamt für Handel und Industrie

G. m. b. H. in Liquidation

Detmold, Oberstr. 19¹

Bekanntmachung.

Folgende Nummern der städtischen Schulverschreibungen sind zur Tilgung für das Jahr 1920 ausgelost:

342, 387, 336, 222 u. 372.

Die Auszahlung der Beträge erfolgt vom 2. Januar 1921 ab bei unserer Stadtkasse.

Bad Salzungen, den 11. August 1920.

Der Magistrat

J. A.

Dr. Barth

Der Schulvorstand hies. Bürgerschule beabsichtigt, zum 1. Oktober d. J. eine jüngere Lehrkraft anzustellen, die möglichst die Befähigung hat, in engl. Sprache zu unterrichten.

Bewerbungen bis zum 28. d. M. erbeten.

Leipzig, den 14. August 1920.

Der Schulvorstand

W. Ruhlmann

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 168, S. 1545.

Nr. 7714. Bekanntmachung,

betreffend Uebergangsbestimmungen für Hafer früherer Ernten. Vom 7. August 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und der §§ 78 a, 82 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1028) wird bestimmt:

§ 1

Wer mit dem Beginne des 16. August 1920 Hafer früherer Ernten, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1920, getrennt nach Eigentümern, anzuzeigen. Hafer, der zu dieser Zeit unterwegs ist, ist von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs oder eines Landes stehen,
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. oder der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. stehen,
- c) Vorräte, die bei einem Besitzer insgesamt fünf Doppelzentner nicht übersteigen.

Die Kommunalverbände haben die Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1920 Anzeige über die Anmeldungen sowie über die in ihrem Eigentume stehenden Vorräte zu erstatten.

Zu widerhandlungen werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 10 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 bestraft.

§ 2

Trotz der am 16. August 1920 eintretenden Beschlagnahme (§ 76 a Abs. 2 der Reichsgetreideordnung) darf Hafer früherer Ernten

1. von Tierhaltern an ihr Vieh verfüttert,
2. von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Verwendung im eigenen Betriebe verarbeitet,
3. von Händlern aus ihren Vorräten bis zum 25. August 1920 verkauft und bis zum 2. September 1920 geliefert werden.

Unternehmer gewerblicher Betriebe dürfen Hafer früherer Ernten bis zum 15. Oktober 1920 in ihrem Betriebe mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu Hafererzeugnissen verarbeiten und die daraus hergestellten Erzeugnisse absetzen.

§ 3

Die Höchstpreise für Hafer aus der Ernte 1920 (§ 1 der Verordnung über die Preise für Getreide aus der Ernte 1920 vom 14. Juli 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 1456) gelten vom Beginne des 16. August 1920 ab auch für Hafer früherer Ernten. Sie gelten nicht für die nach § 2 unter Nr. 3 zugelassenen Verkäufe.

Der mit Beginn des 16. August 1920 vorhandene Hafer früherer Ernten ist, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 unter a genannten Vorräte sowie vorbehaltlich der Bestimmungen im § 2, an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen zu dem für Hafer aus der Ernte 1920 festgesetzten Höchstpreis abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann für Hafer früherer Ernten, der ihr bis zum 25. August 1920 angeboten und bis zum 2. September 1920 geliefert wird, bis zu 850 Mark mehr für die Tonne zahlen.

§ 4

Diese Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

(Aus dem „Reichs-Gesetzbl.“ Nr. 168, S. 1547).

Nr. 7715. **Verordnung**

über die Preise für Schlachtvieh.
Vom 7. August 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401), 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1

Beim Verkaufe von Schlachtvieh durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen:

I. Bei Rindern

1. gering genährten Rindern, einschließlich gering genährten Fressern (Klasse D) 180 M.,
2. angefleischten Rindern (Klasse C) 240 „
3. fleischigen Rindern (Klasse B) . 300 „
4. vollfleischigen Rindern (Klasse A) 340 „

Für ausgemästete oder vollfleischige Rinder höchsten Schlachtwerts (Klasse A I) kann nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden ein Zuschlag bis zu 40 Mf. für 50 Kilogramm Lebendgewicht bezahlt werden.

II. Bei Kälbern

5. Schlachtkälbern im Alter unter 3 Monaten 350 Mf.

III. Bei Schweinen

6. Schlachtschweinen (ausgenommen bei Vertragsmast) 350 Mf.

IV. Bei Schafen

7. minderwertigen und abgemagerten Schafen (Klasse D) . . . 200 Mf.
8. mageren und gering genährten Schafen sowie Zuchtböcken (Klasse C) 260 Mf.
9. vollfleischigen und fetten Mastschafen sowie fleischigen Lämmern und Jährlingen (Klasse B) . . 310 Mf.

10. vollfleischigen Lämmern und Jährlingen, Hammeln und ungelamnten Schafen (Klasse A) 360 Mf.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben und Rindvieh und Schafe in andere Klassen einordnen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Tiere zur Zeit des Vertragsabschlusses befinden.

§ 2

Die im § 1 oder auf Grund des § 1 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie schließen, vorbehaltlich anderer Regelung nach § 3, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem das Vieh mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 3

Für die im § 1 oder auf Grund des § 1 festgesetzten Preise erläßt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die näheren Bestimmungen. Er kann auch bestimmen, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. August 1920 in Kraft. Mit diesem Tage treten die §§ 6, 7 und 9 sowie die Vorschriften der §§ 8 und 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 647), soweit sie sich auf Schlacht- und

Nutzvieh beziehen, und die Verordnung über die Preise für Schlachtvieh vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1122), 27. Juli 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1478) außer Kraft.

Berlin, den 7. August 1920.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Dr. Hermes

In unser Handelsregister Abteilung B ist unter Nr. 65 eingetragen

Volkshaus,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Detmold.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung eines Gast- und Versammlungshauses (Volkshaus) durch Pachtung oder Erwerb und Betrieb einer Wirtschaft in demselben.

Das Stammkapital beträgt 20 000 M.

Geschäftsführer ist der Arbeitersekretär Heinrich Pieper in Detmold und sein Stellvertreter Gewerkschaftsangehöriger Hermann Vider in Detmold.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. Juli 1920 errichtet.

Detmold, den 18. August 1920.

H.-R. B Nr. 65. Lippisches Amtsgericht I

In das Handelsregister B des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute unter Nr. 17 eingetragen:

Rondorwerke Lemgo, G. m. b. H.

Geschäftszweig: Herstellung und Verkauf von Flugzeugen, Ausbildung von Flugzeugführern, Beteiligung an Flugwettbewerben und alle mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Geschäfte und Unternehmungen, insbesondere solche, die nicht unmittelbar dem Bau von Flugzeugen dienen, die sich aber technisch oder geschäftlich einem Flugzeugunternehmen angliedern lassen.

Das Stammkapital beträgt 900 000 M.

Der Vorstand besteht aus:

1. Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt zu Seeheim,
2. Industrieller Alfred von Baß-Begavar zu Bens,

3. Kapitänleutnant a. D. Bernhard Goldschmidt zu Essen-Bredenech,

4. Kaufmann Ernst Schröder zu Essen,

5. Geheimer Medizinalrat Dr. Hugo Racine zu Essen,

6. Bankier Dr. Georg Hirschland zu Essen,

7. Bankier Kurt Hirschland zu Essen.

Geschäftsführer sind:

1. Dipl.-Ingenieur Caspar Maria Grob zu Essen,

2. Kaufmann Paul Fühmann zu Nordhausen,

3. Generaldirektor Alfred von Baß-Begavar zu Essen.

Dem Kaufmann Edmund Winnicki zu Essen ist Procura mit der Maßgabe erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. Mai 1917 festgelegt.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten; doch kann der Aufsichtsrat einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung geben.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Der Generaldirektor Alfred von Baß-Begavar zu Essen ist zum Geschäftsführer mit der Maßgabe bestellt, daß er zur Alleinvertretung der Gesellschaft befugt ist.

Lemgo, den 14. August 1920.

H.-R. B 17.

Das Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Ziegelarbeiter Heinrich Heering Nr. 36 in Reelfkirchen hat das Aufgebot der Hypotheken-Urkunden Nr. 32772 und 35421 über die beiden am 26. Februar 1876 und 6. Januar 1881 für die Lippische Landespar- und Leihkasse in Detmold eingetragenen Hypotheken von je 300 M beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 26. November 1920,

vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 6

anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Blomberg, den 6. August 1920.

F 2/20.

Lippisches Amtsgericht II

In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 12 der Verein „Zweckverband zur Wahrung der milch- und molkeirewirtschaftlichen Interessen des Freistaats Lippe e. V.“ mit dem Sitz in Lage eingetragen. Der Verein bezweckt die gemeinsamen milch- und molkeirewirtschaftlichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder mit allen Mitteln einheitlich zu vertreten und zu fördern. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden Gutsbesitzer Windmeier in Nienhagen, dem stellv. Vorsitzenden Rittergutspächter Langebeckmann in Braunenbruch, dem Schriftführer Molkeireinspektor Reimers in Lage und den Beisitzern Molkeireibesitzer Dietmann in Calldorf und Landwirt Tölle in Gumsfeld.

Lage, den 20. August 1920.

B. R. Nr. 12.

Das Amtsgericht

Aufgebot.

Der Landwirt Heinrich Grotehans d. J. zu Schwelentrup Nr. 24 hat als Vormund der Else Kruse, der Emmi Kruse und des Karl Kruse daselbst das Aufgebot des Briefes vom 23. Juni 1886 über die im Grundbuche von Horn im Bande XIII auf dem Blatte 260 in der Abteilung III unter Nr. 2 für den Gastwirt Wilhelm Kruse d. A. zu Schwelentrup eingetragene Hypothek von 2500 M beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Sonnabend, den 18. Dezember 1920,

vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten

Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt wird.

Horn i. L., den 13. August 1920.

F 8/20.

Das Amtsgericht

Der Steckbrief gegen Arnold Schmengler aus Düsseldorf vom 6. v. Mts. wird zurückgenommen.

Horn i. L., den 17. August 1920.

D 18/19.

Das Amtsgericht

Öffentliche Klagezustellung.

Die minderjährige Laura Kracht in Sehmkuhle bei Matorf, vertreten durch ihren Vormund, Müller August Stöck in Bredebruch bei Kirchheide, klagt gegen den Ziegler Fritz Sülwald, zuletzt wohnhaft in Reinerzberg bei Belstorf, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, auf Unterhaltsgewährung mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung von Unterhaltsrenten in Höhe von vierteljährlich 150 M seit 4. September 1919.

Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Lipp. Amtsgericht Hohenhausen ist bestimmt auf

Mittwoch, den 10. November 1920,
vormittags 9 Uhr.

Der Beklagte wird hierzu geladen.

Hohenhausen, den 17. August 1920.

C 38/20 Der Gerichtsschreiber Lipp. Amtsgerichts.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Monteur Robert Barking und Hermine geb. Bierbaum Nr. 34 in Erder durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 17. August 1920.

G. R. E. 244.

Lippisches Amtsgericht

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...

...the ...
...the ...
...the ...